

Zulassungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (MA) –
berufsbegleitend
der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie.
Stiftung Das Rauhe Haus.

§ 1

Zulassung zum Studium

- (1) Die Studienplatzkapazität des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ beträgt in der Regel 30 Studienplätze und wird jährlich neu von der/dem Rektor_in festgelegt. Die Auswahl der Studierenden wird nach dieser Ordnung getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung zum Studium wird durch die/den Rektor_in erteilt, wenn die/der Bewerber_in die Zulassungsvoraussetzungen nach § 39 HmbHG erfüllt und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Ev. Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die/der Rektor_in entsprechend der Auswahlliste der Auswahlkommission entsprechend den Regelungen dieser Ordnung.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Der Hochschulsenat bestimmt für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag der/des Rektor_in eine ständige Auswahlkommission, die die eingegangenen Bewerbungen prüft und in eine Rangfolge bringt.
- (2) Der drittelparitätisch besetzten Auswahlkommission gehören mit mindestens je einer Person an:
 1. Vertreter_innen der hauptamtlich Lehrenden,
 2. Vertreter_innen der Studierendenschaft (Master) der Ev. Hochschule,
 3. Vertreter_innen der Stiftung Das Rauhe Haus und der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses mit Leitungserfahrung,
 4. Vertreter_innen der Verwaltung mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder zu Abs. 2 Nr. 3 werden vom Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus im Einvernehmen mit der/dem Konviktmeister_in der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses benannt und mit den Mitgliedern zu Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2. und Abs. 2 Nr. 4 vom Hochschulsenat zur Kenntnis genommen.
- (4) Der/die Rektor_in führt den Vorsitz über die Auswahlkommission.
- (5) Die Auswahlkommission kann aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder in Abhängigkeit von der Zahl der Bewerbungen nach Maßgabe der unter §2(2) genannten Drittelparität Untergruppen bilden. Die Untergruppen unterbreiten der Auswahlkommission in ihrer Gesamtheit ihre Auswahlvorschläge. Die Auswahlkommission berät über die Vorschläge der Untergruppen und entscheidet insgesamt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum berufsbegleitenden MA-Studium „Soziale Arbeit“ kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Bewerber_innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.
- (3) Zugelassen werden können Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. BA-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges in einem Studiengang Soziale Arbeit/Sozialpädagogik oder (in begründeten Ausnahmefällen) BA-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges eines fachlich verwandten Studiengangs.
 - b. BA-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudiengangs anderer Studiengänge und eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit.
- (4) Die Voraussetzungen zur Zulassung in den berufsbegleitenden MA-Studiengang werden von der Hochschulverwaltung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen geprüft.
- (5) Der Hochschulsenat entscheidet über die Anforderungen und Kriterien für die Auswahl. Informationen dazu, die einzureichenden Nachweise und Formulare sowie die Fristen werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Bewerbung ist auf diesen Formularen einzureichen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Liegen der Ev. Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erstellt die Auswahlkommission auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungen eine Warteliste. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen evtl. freiwerdenden Platz nachzurücken.
- (2) Die/der Rektor_in entscheidet entsprechend dieser Auswahlliste im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Zulassung.
- (3) Eine Zulassung in das laufende Studium des berufsbegleitenden MA-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist jederzeit möglich. Voraussetzung dafür ist, dass
 1. die Gesamtkapazität des MA-Studiengangs nicht erschöpft ist und
 2. die/der Bewerber_in die Zulassungskriterien des berufsbegleitenden MA-Studienganges dieser Ordnung erfüllt.

§ 5 Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerber_innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Fristen, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes rechtsverbindlich bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht formgerecht eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die nicht berücksichtigten Bewerber_innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung als Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Abgelehnte Bewerber_innen können sich erneut um einen Studienplatz bewerben, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Diese Ordnung tritt für Zulassungen ab dem Sommersemester 2018 in Kraft.

Verabschiedet vom Hochschulsenat am 22.11.2017.
Genehmigt durch den Hochschulrat am 25.01.2018.